

An den Präsidenten
der Wirtschaftskammer Kärnten
Europaplatz 1
9020 Klagenfurt

Klagenfurt, 15. Mai 2023

Gemeinsamer Abänderungsantrag zu Antrag 5

zum Wirtschaftsparlament am 23. Mai 2023

des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Landesgruppe Kärnten
Freiheitliche Wirtschaft Kärnten und
Sozialdemokratischer Wirtschaftsverband Kärnten

LKW mit Verbrennungsmotor - Anhebung von 3,5 bis 4,25 Tonnen hzG analog zu LKW mit elektrischem Antrieb

Beim Einsatz von LKW mit elektrischem Antrieb, mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht (hzG) zwischen 3,5 und 4,25 Tonnen, dürfen diese auf Grund einer Spezialregel in Österreich (noch) mit B-Führerschein gefahren werden. Das österreichische Führerscheingesetz sieht für E-LKW Folgendes vor:

Die Lenkerberechtigungsklasse B gilt bei rein elektrisch angetriebenen LKW unter bestimmten Bedingungen bis zu einem hzG von 4,25 Tonnen (anstelle der normalen Grenze von 3,5 Tonnen).

Seit 1. März 2022 braucht man dafür auch keine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren. Es reicht, wenn man seit zwei Jahren die Lenkerberechtigung der Klasse B besitzt.

Die Lenkerberechtigung der Klasse B gilt nur innerhalb Österreichs über 3,5 bis 4,25 Tonnen hzG, man darf keine Anhänger ziehen.

Für LKW mit Verbrennungsmotor gilt ein hzG von 3,5 Tonnen, bis zu dem diese Fahrzeuge mit einer Lenkerberechtigung der Klasse B gelenkt werden dürfen. Zusätzlich darf ein leichter Anhänger gezogen werden. Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf in der Zusammenstellung 4.250 kg nicht überschreiten. Technisch gesehen sind zum Verkehr zugelassene (Zug-)Fahrzeug so beschaffen, dass das Fahren mit Anhänger und einem hzG von 4.250 kg in jeder Situation gefahrlos möglich ist. Somit würde es technisch keinen Unterschied machen, wenn es beim LKW zu einer Erhöhung des hzG auf 4.250 kg käme.

Für viele der Kärntner Gewerbe-, Handwerks- und Transportbetriebe wäre es in der täglichen Transportpraxis dringend erforderlich, dass das hzGG bei LKW mit konventionellem Antrieb - analog zur Regelung für E- LKW - ebenfalls auf bis zu 4.250 kg angehoben würde. Auch bei diesen LKWs steigt auf Grund von Zusatzausstattungen das Eigengewicht und reduziert sich im selben Ausmaß das Gesamtgewicht.

ANTRAG

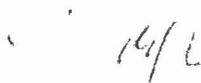
Die Wirtschaftskammer Kärnten möge sich bei den zuständigen Stellen im Bund dafür einsetzen, dass die relevanten Bestimmungen für LKW mit Verbrennungsmotor analog zur Gültigkeit für E-LKW angepasst werden.



KoR Ing. Mag. Elisabeth Rothmüller-Jannach
WP-Delegierter



KoR Mst Bernhard Plasounig
WP- Delegierter



WKK-Vizepräsident KoR Günter G. Burger
WP-Delegierter



WKK-Vizepräsident KoR Alfred Trey
WP-Delegierter